

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Entscheidung	24.09.2019

Verfasser: Jörg Rausch	Fachbereich 4
-------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Neuabschluss Gaskonzessionsvertrag 2020; Festlegung der Auswahlkriterien nebst Gewichtung und Bewertungsmethode sowie des 1. Verfahrensbriefes und des unverbindlichen Mustervertragsentwurfs

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

I.

Bisheriger Verfahrensstand

Der bestehende Gaskonzessionsvertrag zwischen der Stadt Mendig und der Energieversorgung Mittelrhein GmbH vom 12.05.2000 für das Gebiet der Stadt Mendig endet am 11.05.2020.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.

Auf die von der Verwaltung am 27.04.2018 form- und fristgerecht erfolgte öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG haben die Energieversorgung Mittelrhein AG (im Folgenden: evm) und die innogy SE (im Folgenden: innogy) fristgerecht ihr Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet.

Es schließt sich das Auswahlverfahren an, das nach den einschlägigen energiewirtschaftlichen und europarechtlichen Vorgaben transparent und diskriminierungsfrei durchzuführen ist.

Die für die Vergabe der Gaskonzession maßgeblichen Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die Bewertungsmethode sind vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. In der Vorlage werden die nach derzeitigem Stand in Rechtsprechung und Lehre für zulässig erachteten Auswahlkriterien, deren Gewichtung und die Bewertungsmethode dargestellt. Diese werden – bei Bedarf in der Sitzung des Stadtrates – durch die von der Stadt Mendig beauftragte Sozietät Martini – Mogg – Vogt, Koblenz (Rechtsanwälte Moesta und Krechel) vorgestellt und erläutert.

II. Rechtliche Vorgaben

Bei der Entscheidung über die Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die Bewertungsmethode sind im Wesentlichen folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

1. Allgemeines

Die Vergabe von Wegenutzungsrechten für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilernetzen (Konzession) mit dem sich anschließenden Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der notwendigen Verteilungsanlagen ist teilweise in § 46 EnWG, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vom 27.01.2017, Inkrafttreten am 03.02.2017, geregelt.

Die Gemeinden sind danach gehalten, zur Vergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG (Konzessionsvergabe) ein Auswahlverfahren durchzuführen, das den unions- und kartellrechtlichen Vorgaben entsprechend diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet werden muss.

Auch wenn das nationale Vergaberecht der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf den Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG nicht anwendbar ist, sind die aus den europäischen Grundfreiheiten abgeleiteten Vergabeprinzipien zu beachten. Es sind daher zumindest die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der gegenseitigen Anerkennung zu beachten, die sich unmittelbar aus dem europäischen Primärrecht ergeben. Da die Gemeinden bei der Vergabe von Konzessionen für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilernetzen unternehmerisch tätig sind, ist zudem das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht anwendbar. Danach ist es gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB den Gemeinden in Konzessionsvergabeverfahren verboten, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandeln als gleichartige Unternehmen. Ein Verstoß der Gemeinde gegen die Missbrauchsvorschriften des § 19 GWB kann zur Rechtswidrigkeit der Konzessionsvergabe führen und die Sanktionen der §§ 32 ff. GWB auslösen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB erfüllt ist. Darüber hinaus ist der Konzessionsvertrag dann regelmäßig nichtig, § 134 BGB.

Das Auswahlverfahren beginnt mit der nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG vorgeschriebenen Bekanntmachung, die verwaltungsseitig bereits erfolgt ist (s.o.). Es schließt sich die Festlegung der Auswahlkriterien nebst deren Gewichtung sowie der Bewertungsmethode an. Im Anschluss hat die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 4 Satz 4 EnWG jedem Unternehmen, das innerhalb der von der Gemeinde bei der Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet hat, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

2. Zulässige Auswahlkriterien

Aus dem Diskriminierungsverbot nach §§ 19, 20 GWB ist ein allgemeines Gebot herzuleiten, eine Auswahlentscheidung allein nach sachgerechten Kriterien zu treffen. Daher müssen zulässige Auswahlkriterien einen sachlichen Bezug zum Wegenutzungsrecht aufweisen. Dies wird zunächst durch das Energiewirtschaftsrecht näher bestimmt.

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den **Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG** verpflichtet. Diese sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit sowie die zunehmend auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung. Jeder dieser Ziele hat in die konkrete Auswahlentscheidung einzufließen.

Daneben können gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG, unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, auch **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** berücksichtigt werden. Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 EnWG ist die Gemeinde bei der Gewichtung einzelner Auswahlkriterien berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebiets Rechnung zu tragen. Derartige Kriterien müssen mit Bezug zu den energiewirtschaftlichen Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG und nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zulässige Leistungen im Zusammenhang mit der Wegenutzung zum Gegenstand haben.

Die Notwendigkeit, Kriterien für die Vergabe von Wegenutzungsverträgen vorzugeben, ergibt sich aus dem Bedürfnis nach einem funktionierenden Wettbewerb „um das Netz“ sowie aus den nationalen und europäischen Wettbewerbsregeln. Die sachgerechten energiewirtschaftlichen Kriterien für die Entscheidung der Gemeinde müssen sich hierbei aufgrund der Vorgaben zur Entflechtung des Netzbetriebs von Vertrieb und Erzeugung auf Aspekte des Netzbetriebs beschränken (Gesetzesbegründung, Drucksache 18/8184, S. 13).

Die Gemeinde trägt diesen gesetzlichen Vorgaben zunächst dadurch Rechnung, dass sie entsprechend formulierte Auswahlkriterien weiter konkretisiert und diese in dem von ihr durchzuführenden Auswahlverfahren berücksichtigt.

Zulässig sind danach:

- a) Netzbezogene Kriterien gemäß § 1 Abs. 1 EnWG und
- b) Kriterien zur Berücksichtigung der Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (kommunale Belange).

3. Gewichtung der Auswahlkriterien

Die von der Gemeinde aufgestellten Auswahlkriterien müssen zudem sachgerecht gewichtet werden.

a) Netzbezogene Kriterien gemäß § 1 Abs. 1 EnWG

Bei der Gewichtung sollen die netzbezogenen Kriterien (§ 1 Abs. 1 EnWG) nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (insb. BGH, Urteile vom 17.12.2013, Az.: KZR 65/12 und KZR 66/12) vorrangig bewertet werden. Darunter wird eine Berücksichtigung mit mehr als 50

% der möglichen Gesamtpunktzahl verstanden. Wie hoch genau die Quote sein muss, hat der BGH offen gelassen. Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur empfehlen insoweit eine Berücksichtigung von 70 % im Sinne eines „safe harbour“ für die Gemeinden (Gemeinsamer Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, 2. Auflage 2015 vom 21.05.2015, Rn 32 FN 52). Dieser Empfehlung soll auch für das vorliegende Vergabeverfahren gefolgt werden.

Innerhalb der netzbezogenen Kriterien hat der BGH (a.a.O.) dabei dem Ziel der Netzsicherheit eine „überragende“ Bedeutung beigemessen, weil der sichere Netzbetrieb mit den Teilaspekten Zuverlässigkeit der Versorgung und Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteileranlagen von fundamentaler Bedeutung für die Versorgungssicherheit sei. Als Orientierungshilfe verweist der BGH dabei auf den Musterkriterienkatalog der Energiebehörde Baden-Württemberg. Danach ist das Kriterium der Netzsicherheit mit mindestens 25 % der möglichen Gesamtpunktzahl zu gewichten. Auch dieser Empfehlung soll für das vorliegende Vergabeverfahren – vorsorglich versehen mit einem Sicherheitszuschlag – gefolgt werden.

Im Übrigen sind die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG von der Gemeinde als Kriterien sachgerecht zuzuordnen und zu bewerten. Der der Gemeinde insoweit zugebilligte Ermessensspielraum ist überschritten, wenn einzelne Kriterien nicht oder willkürlich mindergewichtet werden.

b) Kommunale Belange

Neben den zu beachtenden netzbezogenen Kriterien ist als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) die Berücksichtigung kommunaler Belange zulässig, solange diese nicht im Widerspruch zu den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten netzwirtschaftlichen Anforderungen und insbesondere zu den zentralen Zielen der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz stehen. Zulässig sind Kriterien, die einen ausreichenden Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweisen und sich auf einen konzessionsabgaberechtlich zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrages beziehen.

Auswahlkriterien, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind nach der Rechtsprechung des BGH in aller Regel unzulässig. Denn sie begründen die Gefahr, entweder in Widerspruch zu den Schranken zu treten, die das Gesetz der Berücksichtigung finanzieller Interessen der Gemeinde zieht, oder Fehlanreize im Wettbewerb um das Netz zu setzen und damit den Zweck dieses Wettbewerbs zu verfehlen.

Sowohl im Konzessionsvergabeverfahren als auch beim anschließenden Abschluss des Konzessionsvertrags haben die Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen die in § 3 KAV niedgelegten Vorgaben zu beachten. Danach ist es den Gemeinden untersagt, neben oder anstelle der Konzessionsabgaben (deren Höchstwerte bestimmen sich nach § 2 KAV) andere als die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 KAV beschriebenen Leistungen mit dem Energieversorgungsunternehmen zu vereinbaren (sog. Nebenleistungsverbot).

Zulässig sind nach der abschließenden Aufzählung in § 3 Abs. 1 KAV:

Ziff. 1: Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen sind,

Ziff. 2: Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,

Ziff. 3: Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt, soweit sie nicht durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind.

Unzulässig sind demgegenüber gemäß § 3 Abs. 2 KAV insbesondere:

Ziff. 1: Sonstige Finanz- und Sachleistungen, d.h. jegliche Leistungen geldwerter oder vermögensrechtlicher Art, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden,

Ziff. 2: Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

Da sich die Entscheidung über den Neuabschluss von Konzessionsverträgen allein auf den Netzbetrieb bezieht, dürfen schließlich Fragen der Erzeugung oder des Vertriebs in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

Im Ergebnis hat der Gesetzgeber klargestellt, dass im Rahmen der Aufstellung und Bewertung der Auswahlkriterien die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG heranzuziehen sind, kommunale Belange, sofern die Gemeinde dies für erforderlich erachtet, aber berücksichtigt werden können (Gesetzesbegründung, Drucksache 18/8184, S. 15).

4. Bewertungsmethode

Der Auftraggeber hat einen Entscheidungsspielraum, welche Bewertungsmethode er für geeignet hält und auswählt, solange diese nachvollziehbar und vertretbar ist und sich ihre Heranziehung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als mit dem gesetzlichen Leitbild des ausgeschriebenen Wettbewerbs nicht als unvereinbar erweist (BGH, Urt. v. 04.04.2017 - X ZB 3/17, NZBau 2017, 366 Rn 33; OLG Celle, Urt. v. 17.03.2016 - 13 U 141/15 (Kart) Rn 126; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.06.2015 - VII Verg 2/15 Rn 39; OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.06.2018 – 16 U 3/18 Kart, jew. zit. nach juris). Als zulässig und sachgerecht wird neben der sogenannten absoluten Methode insbesondere die sogenannte relative Bewertungsmethode angesehen (OLG Brandenburg, Urt. v. 22.08.2017 - 6 U 1/17 Kart Rn 117; Urt. v. 19.07.2016 - Kart U 1/15 Rn 65; OLG Celle, Urt. v. 26.01.2017 – 13 U 9/16, Rn 150; Urt. v. 17.03.2016 - 13 U 141/15 (Kart) Rn 124; OLG Stuttgart, Urt. v. 05.01.2017, 2 U 66/16, Rn 150; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.04.2017 - 6 U 156/16 Rn 121; OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.06.2018 – 16 U 3/18 Kart Rn 76 ff., jew. zit. nach juris).

III.

Bewertungsmethode, Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Entsprechend der unter II. genannten rechtlichen Vorgaben werden dem Stadtrat die folgende Bewertungsmethode (1.) sowie folgende Auswahlkriterien nebst Gewichtung (2.) vorgeschlagen:

1. Bewertungsmethode

Sowohl die absolute als auch die relative Methode (s.o.) haben Vor- und Nachteile. Bei der relativen Methode kann es dazu kommen, dass aufgrund der Relativität unter besonderen Konstellationen der Bieter den Zuschlag erhält, der bei besonders bedeutsamen Kriterien dem Wettbewerber unterlegen ist (vgl. das Beispiel des OLG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2015 -, a.a.O., Rn. 75). Eine absolute Methode zwingt die Gemeinde demgegenüber, einen Idealzustand zu definieren, und verfestigt so den Status Quo, indem der Erwartungshorizont auf die vorgegebenen Kriterien festgelegt wird. Dies führt wiederum dazu, dass neue Ideen und abweichende innovative Elemente keinen Raum erhalten. Ein Vergleich der Ergebnisse beider Methoden im Einzelfall ist nicht zielführend, da schon die Maßstäbe nicht vergleichbar sind. Nennt die absolute Methode klare Erwartungen, so überlässt die relative Methode es den Bietern im Rahmen des beschriebenen Kriteriums sich den Zielvorgaben anzunähern. Dass danach Differenzen entstehen können, führt nicht dazu, dass eine der beiden Methoden vorzuziehen ist. Der größere Beurteilungsspielraum der Gemeinden bei der relativen Methode ist im Interesse des Wettbewerbs hinzunehmen. Da sich demnach keine der beiden Methoden als eindeutig besser erweist, darf die Konzessionsgeberin selbst im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums entscheiden, ob sie abschließend einen Erwartungshorizont definiert oder der Einbringung neuer Ideen den Vorzug gewähren will. Dabei ist eine rechnerisch exakte Einordnung des Erfüllungsgrads eines Angebots in eine Punkteskala aus Sicht der Stadt Mendig praktisch nicht möglich, schon gar nicht, wenn die Vorstellungen des Auftraggebers im Sinne eines Ideenwettbewerbs übererfüllt werden können.

Da die Stadt Mendig der Einbringung neuer Ideen den Vorzug gewähren will, entscheidet sie sich für die Durchführung eines Ideenwettbewerbers und die Anwendung der relativen Bewertungsmethode, wie folgt:

Zu jedem Auswahlkriterium (Haupt-, Unter- oder Unterunterkriterium) werden die Angebote auf einer Punkteskala von 0 bis 10 Punkten bewertet. Bei der Auswertung erhält dasjenige Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine ihrem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechende niedrigere Bepunktung. Bei Gleichwertigkeit der Angebote wird an beide Angebote die volle Punktzahl vergeben. Macht ein Bewerber zu einem Auswahlkriterium keine Angaben, erhält sein Angebot insoweit 0 Punkte. Die für das jeweilige Auswahlkriterium von den Bewerbern für ihr Angebot erreichten Punkte werden mit der jeweiligen Gewichtung des Auswahlkriteriums multipliziert und ergeben so die für das jeweilige Auswahlkriterium erreichten Gesamtpunkte. Das Angebot, das in der Summe die höchste Gesamtpunktzahl aller für die Auswahlkriterien erzielbaren Punkte ($10 \times 1.000 = 10.000$ Punkte) erreicht, erhält den Zuschlag.

2. Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Konkret werden folgende Auswahlkriterien nebst Gewichtung vorgeschlagen.

Auswahlkriterium	Gewichtung				
A. Energiewirtschaftliche Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG Bei sämtlichen der nachfolgenden Auswahlkriterien haben die Bewerber das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu beachten. So zu einzelnen Angeboten Bedenken des Bewerbers wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot bestehen, hat der Bewerber dies anzugeben.	700				
I. Ziel der sicheren Energieversorgung	280				
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst sichere Energieversorgung sicherstellen wollen. Sicherheit bedeutet zunächst eine mengenmäßig ausreichende Versorgung der Abnehmer. Es muss soviel Gas bereitgestellt werden, dass auch der Spitzenbedarf jederzeit gedeckt werden kann (Zuverlässigkeit der Versorgung). Sicherheit umfasst aber auch die technische Sicherheit der Erzeugungs-, Transport- und Verteilungsanlagen und bedeutet insofern Ungefährlichkeit dieser Anlagen für Menschen und Sachen (Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen). Dabei werden bewertet:					
1. Zuverlässigkeit der Versorgung			90		
1.1 Konzept und Maßnahmen zur Gewährleistung und Steigerung der gegenwärtigen Zuverlässigkeit der Versorgung unter Angabe der Instandhaltungsstrategie		88			
1.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.1		2			
2. Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen			90		
2.1 Konzept und Maßnahmen zur Gewährleistung und Steigerung der gegenwärtigen Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen unter Angabe der Instandhaltungsstrategie		88			
2.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 2.1		2			
3. Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem "intelligenten Netz". Es werden konkrete Aussagen dazu erwartet, wie Gaserzeugung, Speicherung, Netzbetriebsmittel und Verbraucher unter dem Aspekt der Zuverlässigkeit der Versorgung kommunikativ miteinander vernetzt und frei von Störungen gesteuert werden sollen.			90		
3.1 Konzept und Maßnahmen zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem "intelligenten Netz" unter dem Aspekt der Zuverlässigkeit der Versorgung		44			
3.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 3.1		1			
3.3 Konzept und Maßnahmen zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem "intelligenten Netz" unter dem Aspekt der Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen		44			
3.4 Informationsrechte der Stadt Mendig über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 3.3		1			
4. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mendig auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der sicheren Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mendig bei der Erreichung des Ziels der sicheren Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mendig dabei nicht.			10		
II. Ziel der preisgünstigen Energieversorgung	110				
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst preisgünstige Energieversorgung sicherstellen wollen. Bewertet werden dabei:					
1. Netznutzungsentgelte Anzugeben sind jeweils die nicht rabattierten Netznutzungsentgelte (inklusive Abrechnung, Messdienstleistung und Messstellenbetrieb) - jeweils netto. Zu den in Ziff. 1.1 bis 1.3 genannten Kundengruppe haben die Bewerber die aus ihrer Sicht im Konzessionsgebiet anzutreffenden Standardfälle anzugeben, wobei innerhalb jeder Kundengruppe auch Mehrfachbenennungen möglich sind, soweit die Bewerber dies für			67		

sachgerecht erachten. Die Gründe für eine Mehrfachbenennung sind dabei anzugeben.					
1.1 Haushaltskunden			29		
1.1.1 Höhe der Netznutzungsentgelte in der laufenden Regulierungsperiode		20			
1.1.2 Prognostizierte Netznutzungsentgelte in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		9			
1.2 Gewerbekunden			23		
1.2.1 Höhe der Netznutzungsentgelte in der laufenden Regulierungsperiode		16			
1.2.2 Prognostizierte Netznutzungsentgelte in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		7			
1.3 Industriekunden			15		
1.3.1 Höhe der Netznutzungsentgelte in der laufenden Regulierungsperiode		11			
1.3.2 Prognostizierte Netznutzungsentgelte in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		4			
2. Netzanschlusskosten Zu den in Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Kundengruppe haben die Bewerber die aus ihrer Sicht im Konzessionsgebiet anzutreffenden Standardfälle (Anschlussleistung und Leitungslängen [Grundstücksgrenze bis Einführungspunkt]) und die dafür angefallenen Netzanschlusskosten (jeweils netto) anzugeben, wobei innerhalb jeder Kundengruppe auch Mehrfachbenennungen möglich sind, soweit die Bewerber dies für sachgerecht erachten. Die Gründe für eine Mehrfachbenennung sind dabei anzugeben.				25	
2.1 Haushaltskunden			12		
2.1.1 Höhe der Netzanschlusskosten in der laufenden Regulierungsperiode		8			
2.1.2 Prognostizierte Netzanschlusskosten in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		4			
2.2 Gewerbekunden			9		
2.2.1 Höhe der Netzanschlusskosten in der laufenden Regulierungsperiode		6			
2.2.2 Prognostizierte Netzanschlusskosten in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		3			
2.3 Industriekunden			4		
2.3.1 Höhe der Netzanschlusskosten in der laufenden Regulierungsperiode		3			
2.3.2 Prognostizierte Netzanschlusskosten in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		1			
3. Baukostenzuschüsse Zu den in Ziff. 3.1 bis 3.3 genannten Kundengruppe haben die Bewerber die aus ihrer Sicht im Konzessionsgebiet anzutreffenden Standardfälle nebst der dafür anfallenden Baukostenzuschüsse (jeweils netto) anzugeben, wobei innerhalb jeder Kundengruppe auch Mehrfachbenennungen möglich sind, soweit die Bewerber dies für sachgerecht erachten. Die Gründe für eine Mehrfachbenennung sind dabei anzugeben.				15	
3.1 Haushaltskunden			7		
3.1.1 Höhe der Baukostenzuschüsse in der laufenden Regulierungsperiode		4			
3.1.2 Prognostizierte Baukostenzuschüsse in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		3			
3.2 Gewerbekunden			5		
3.2.1 Höhe der Baukostenzuschüsse in der laufenden Regulierungsperiode		3			
3.2.2 Prognostizierte Baukostenzuschüsse in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		2			
3.3 Industriekunden			3		
3.3.1 Höhe der Baukostenzuschüsse in der laufenden Regulierungsperiode		2			
3.3.2 Prognostizierte Baukostenzuschüsse in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit		1			
4. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mendig auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der preisgünstigen Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mendig bei der Erreichung des Ziels der preisgünstigen Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mendig dabei nicht.				3	

III. Ziel der verbraucherfreundlichen Energieversorgung	100
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst verbraucherfreundliche Energieversorgung sicherstellen wollen. Dabei werden bewertet:	

1. Vorgesehener Kundenservice in örtlicher Nähe (Kundencenter, Öffnungszeiten, Erreichbarkeit mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkplatzangebot, Barrierefreiheit, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter)			40		
2. Kundenservice bei der Zählerablesung			16		
2.1 Onlineangebot zur Selbstablesung		6			
2.2 Telefonische Übermittlungsmöglichkeit des Zählerstandes		5			
2.3 Überprüfung des Zählerstandes durch Mitarbeiter oder Beauftragte inklusive möglicher Termingestaltung		5			
3. Kundenservice bei Netzanschlüssen für Haushaltskunden			17		
3.1 Vorgesehene Ausgestaltung des Kundenservice inklusive möglicher Kommunikationswege für die Antragstellung		8			
3.2 Vorgesehene Bearbeitungsdauer für Netzanschlüsse (ab vollständiger Antragstellung bis zur Herstellung des Netzanschlusses)		8			
3.3 Informationsrechte der Stadt Mendig zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich vorliegenden Bearbeitungsdauern bei Netzanschlüssen		1			
4. Kundenservice bei Netzstörungen			12		
4.1 Information der Kunden, der Öffentlichkeit sowie der Stadt Mendig im Vorfeld geplanter oder absehbarer Netzstörungen		6			
4.2 Information der Kunden, der Öffentlichkeit sowie der Stadt Mendig bei ungeplanten Netzstörungen		5			
4.3 Informationsrechte der Stadt Mendig zu Art, Umfang und Dauer der in der Vertragslaufzeit aufgetretenen Netzstörungen		1			
5. Beschwerdemanagement			12		
5.1 Vorgesehene Ausgestaltung des Beschwerdemanagements inklusive möglicher Kommunikationswege zur Einreichung einer Beschwerde		6			
5.2 Vorgesehene Bearbeitungsdauer für Beschwerden		5			
5.3 Informationsrechte der Stadt Mendig zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich vorliegenden Beschwerden sowie der Bearbeitungsdauer		1			
6. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mendig auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der verbraucherfreundlichen Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mendig bei der Erreichung des Ziels der verbraucherfreundlichen Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mendig dabei nicht.			3		

IV. Ziel der effizienten Energieversorgung	100				
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst effiziente Energieversorgung sicherstellen wollen. Dabei werden bewertet:					
1. Kosteneffizienz			58		
1.1 Angabe des aktuellen regulatorischen Effizienzwerts gemäß Veröffentlichung der Bundesnetzagentur (soweit dieser im Vollverfahren ermittelt wurde; andernfalls wird um Fehlanzeige gebeten).		48			
1.2 Maßnahmen zur Gewährleistung und Steigerung der Kosteneffizienz in der Vertragslaufzeit		10			
1.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Gewährleistung und Steigerung der Kosteneffizienz in der Vertragslaufzeit	9				
1.2.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.2.1	1				
2. Energieeffizienz			40		
2.1 Maßnahmen zur Minimierung von Verlustenergie (Gasschwund)		20			
2.1.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Minimierung von Verlustenergie (Gasschwund) in der Vertragslaufzeit	19				
2.1.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 2.1.1	1				
2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung und Steigerung der Netzeffizienz in der Vertragslaufzeit		20			
2.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Gewährleistung und Steigerung der Netzeffizienz in der Vertragslaufzeit	19				
2.2.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die in der Vertragslaufzeit tatsächliche durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 2.2.1	1				
3. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mendig auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der effizienten Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in			2		

welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mendig bei der Erreichung des Ziels der effizienten Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mendig dabei nicht.						
--	--	--	--	--	--	--

V. Ziel der umweltverträglichen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung	110					
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst umweltverträgliche sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung sicherstellen wollen. Dabei werden bewertet:						
1. Umweltverträglichkeit des Netzbetrieb				54		
1.1 Umweltmanagement und dessen nähere Ausgestaltung			11			
1.1.1 Vorgesehenes Umweltmanagement und dessen nähere Ausgestaltung in der Vertragslaufzeit		10				
1.1.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.1.1		1				
1.2 Verwendung umweltschonender Materialien bei Errichtung und Betrieb von Anlagen			11			
1.2.1 Vorgesehene Verwendung umweltschonender Materialien bei Errichtung und Betrieb von Anlagen in der Vertragslaufzeit		10				
1.2.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.2.1		1				
1.3 Entfernung umweltunverträglicher Stoffe aus bestehenden Anlagen			10			
1.3.1 Vorgesehene Entfernung umweltunverträglicher Stoffe aus bestehenden Anlagen in der Vertragslaufzeit		9				
1.3.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.3.1		1				
1.4 Einsatz eines umweltverträglichen Unternehmensfuhrparks			11			
1.4.1 Einsatz eines umweltverträglichen Unternehmensfuhrparks in der Vertragslaufzeit		10				
1.4.1.1 Betriebsfahrzeuge	7					
1.4.1.2 Sonstiger Fuhrpark	3					
1.4.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über den in der Vertragslaufzeit tatsächlich eingesetzten Fuhrpark gemäß Ziff. 1.4.1		1				
1.5 Maßnahmen zur Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen			11			
1.5.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen in der Vertragslaufzeit		10				
1.5.2 Informationsrechte der Stadt Mendig zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.5.1		1				
2. Anpassung des Netzes an die zunehmend dezentrale Einspeisung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen. Umweltfreundliche Energie auf Wind und Sonne ist volatil; ihre Aufnahme bedarf intelligenter Konzepte wie den Einsatz von Speichern und Maßnahmen des Last- und Einspeisemanagements jeweils unter Einsatz moderner (Kommunikations-) Technologien. Die Bewerber werden um Darstellung ihres dazu vorgesehenen Konzepts und der geplanten Maßnahmen nebst voraussichtlichem Zeitrahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und Netzoptimierung im Hinblick auf die Einbindung regenerativer Erzeugungsanlagen gebeten.				41		
2.1 Vorgesehenes Konzept und Maßnahmen zur Anpassung des Netzes an die zunehmend dezentrale Einspeisung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen im Sinne der Ziff. 2 in der Vertragslaufzeit			40			
2.2 Informationsrechte der Stadt Mendig über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 2.1			1			
3. Vorgesehener Kundenservice und Beratungsleistungen für die Verbraucher zur umweltverträglichen Energieversorgung (Energieeinsparung und Energieüberwachung)				12		
4. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mendig auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der der umweltfreundlichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mendig bei der Erreichung des Ziels der umweltfreundlichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der					3	

Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mendig dabei nicht.						
--	--	--	--	--	--	--

Zwischensumme Kriterien A.						700
----------------------------	--	--	--	--	--	-----

B. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Bei sämtlichen der nachfolgenden Auswahlkriterien haben die Bewerber das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu beachten. So zu einzelnen Angeboten Bedenken des Bewerbers wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot bestehen, hat der Bewerber dies anzugeben.	300					
I. Konzessionsabgabe	70					
1. Gewährung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV zulässigen Kommunalrabatts Der Stadt Mendig ist an der Gewährung des gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich höchstzulässigen Kommunalrabatts gelegen.				40		
2. Schlussabrechnung der Konzessionsabgabe				15		
2.1 Zeitnähe der Schlussabrechnung Der Stadt Mendig ist an einer möglichst zeitnahen Schlussabrechnung der Konzessionsabgabe gelegen.			7			
2.2 Nachvollziehbarkeit der Schlussabrechnung Der Stadt Mendig ist an einer Nachvollziehbarkeit der Schlussrechnung gelegen. Die Höchstpunktzahl erhält daher das Angebot, das z.B. durch Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung der Schlussrechnung, etwa eines Wirtschaftsprüfer-testats und einer umfassenden Auskunftserteilung die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Konzessionsabgabe am besten ermöglicht.			4			
2.3 Nachzahlung nach Schlussabrechnung Sofern sich aus der Schlussabrechnung eine Nachzahlung zugunsten der Stadt Mendig ergeben sollte, ist der Stadt Mendig an einer kurzfristigen Zahlungen gelegen. Die Höchstpunktzahl erhält daher das Angebot, das die kurzfristigste Zahlung nach Vorlage der Schlussrechnung gewährleistet			4			
3. Zahlungsweise der Konzessionsabgabe / Abschlagszahlungen Der Stadt Mendig ist daran gelegen, möglichst monatliche Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgabe zu erhalten.				15		

II. Berücksichtigung planerischer Belange der Stadt Mendig	50					
Das EVU hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf die planerischen Belange der Stadt (insbesondere bei der Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bebauungspläne und bei bedeutsamen Bauvorhaben der Stadt oder Dritter) Rücksicht zu nehmen und Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Von den Bewerbern wird die Darstellung verlangt, wie sie eine hinreichende Berücksichtigung dieser Belange sicherstellen wollen. Dabei soll auch angegeben werden, wie der Bewerber seine Anlagen dokumentiert und wie und zu welchen Konditionen er die Stadt Mendig hierüber informiert und Auskünfte erteilt (Formate, digitale Daten, Kosten).					50	

III. Baumaßnahmen	75					
Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) hat seinen gesetzlichen Pflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen seines Anschlussauftrages nachzukommen (§ 36 EnWG). Im Rahmen dieser Verpflichtung kann es erforderlich werden, dass das EVU die Anlagen des Energienetzes erweitert oder ausbaut. Zwar ist das EVU als Konzessionär auf Grundlage des Konzessionsvertrages berechtigt, alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet zu nutzen. In welchem Umfang eine Nutzung im Einzelfall zulässig ist, lässt sich aus diesem grundsätzlichen Nutzungsrecht aber nicht ableiten. Hierzu soll der Konzessionsvertrag Regelungen zum Ablauf bei Aufgrabungen der Vertragsgrundstücke enthalten. Zur Minimierung des Kostenaufwands sowie der mit Baumaßnahmen regelmäßig einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Verkehrs und der Anlieger, erachtet die Stadt Mendig zudem Regelungen für sinnvoll, die eine möglichst gemeinsame Baudurchführung gewährleisten. Bewertet werden dabei:						
1. Koordination der Baumaßnahmen des EVU mit der Stadt Mendig				35		

1.1 Anzeigepflicht (Form und Frist) Der Stadt Mendig ist daran gelegen, mit einem Vorlauf von 15 Werktagen über anstehende Baumaßnahmen schriftlich unterrichtet zu werden.			5		
1.2 Vorgesehene Maßnahmen des EVU zur Minderung der Verkehrsbeeinträchtigung sowie der Beeinträchtigung der Anlieger und Bürger Der Stadt Mendig ist daran gelegen, dass bei Baumaßnahmen des EVU eine Beeinträchtigung des Verkehrs und der Anlieger und Bürger so gering wie möglich gehalten wird. Von den Bewerbern wird eine Darstellung erwartet, wie sie dieses Ziel bestmöglich sicherstellen wollen.			10		
1.3 Berechtigung der Stadt zur Mitbenutzung einer Straßenaufgrabung des EVU Der Stadt Mendig ist zur Kosten- und Beeinträchtigungsminimierung daran gelegen, Straßenaufgrabungen des EVU für etwaige eigene Baumaßnahmen mitbenutzen zu können. Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie der Stadt Mendig im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine weitest gehende Mitbenutzung von Straßenaufgrabungen des EVU unter geringstmöglicher Kostenbeteiligung der Stadt Mendig gewährleisten wollen.			10		
1.4 Vorgesehene Koordination der Baumaßnahmen des EVU mit weiteren Sparten (z.B. Wasser- und Kanalleitungen) Der Stadt Mendig ist zur Kosten- und Beeinträchtigungsminimierung daran gelegen, dass das EVU seine Baumaßnahmen möglichst und soweit zumutbar mit weiteren Sparten (z.B. Wasser- und Kanalleitungen) koordiniert. Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie diese Koordination bestmöglich sicherstellen wollen.			10		
2. Folgekostenpflicht Unter der Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionsnehmers zu verstehen, erforderliche Änderungen an den vertragsgegenständlichen Energieanlagen vorzunehmen (z.B. Sicherung oder Umlegung von Leitungen etc.), soweit dies im öffentlichen Interesse (z.B. aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit etc.) notwendig ist. Die Folgekostenübernahme (Folgekostenpflicht) stellt mithin die vertragliche Ausgestaltung der Kostenverteilung zwischen Konzessionsnehmer und Stadt für die durch die Erfüllung der Folgepflicht entstandenen Kosten dar. Der Träger der Folgepflichten, also das Energieversorgungsunternehmen, ist nicht automatisch auch der Träger der Folgekostenpflicht. Zur Bestimmung der Folgekostenpflicht haben sich die unterschiedlichsten Kostentragungsregelungen etabliert, die von einer anteiligen Kostenübernahme des Energieversorgungsunternehmens, gestaffelt nach dem Alter der Einrichtungen oder der Aufteilung der Kosten nach Tiefbaukosten und netzspezifischen Kosten, bis zur vollen Kostenübernahme durch das Energieversorgungsunternehmen reichen. Der Stadt Mendig ist an einer möglichst vollständigen Übernahme der Folgekosten durch das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen gelegen.			30		
3. Verpflichtung des EVU zur Mitbenutzung einer Straßenaufgrabung der Stadt Der Stadt Mendig ist zur Kosten- und Beeinträchtigungsminimierung daran gelegen, dass das EVU Straßenaufgrabungen der Stadt für etwaige eigene Baumaßnahmen mitbenutzt und sich an den Kosten beteiligt. Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu einer weitest gehenden Mitbenutzung einer Straßenaufgrabung der Stadt Mendig bei eigener größtmöglicher Kostenbeteiligung (außerhalb der Folgekostenpflicht, Ziff. 2) verpflichten wollen.			10		

IV. Verwaltungskostenbeiträge im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV	10				
Der Stadt Mendig ist daran gelegen, dass das EVU sich zur Tragung von Verwaltungskostenbeiträgen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV verpflichtet.				10	

V. Umfang der Bereitschaft zur Verlegung von Leerrohren	65				
Der Stadt Mendig ist in Bezug auf die Erschließung und den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur (Breitbandkabel/DSL) an einer Verlegung von Leerrohren durch das EVU und deren Mitbenutzung zur Aufnahme entsprechender Kabel gelegen. Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu einer größtmögliche Bereitschaft zur Verlegung von Leerrohren bei geringstmöglicher Kostenbeteiligung der Stadt Mendig verpflichten wollen.				65	

VI. Vertragslaufzeit	30				
§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG sieht eine Höchstlaufzeit von Konzessionsverträgen von 20					

Jahren vor. Kürzere Vertragslaufzeiten sind zulässig, soweit sie nicht diskriminierend wirken. Der Stadt Mendig ist daran gelegen, in möglichst kurzen Abständen einen neuen „Wettbewerb um das Netz“ zu ermöglichen, um den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG bestmöglich und an die aktuelle Entwicklung angepasst zu ermöglichen. Zur Meidung einer Diskriminierung hält die Stadt Mendig eine Vertragslaufzeit von mindestens 10 Jahren für geboten. Der Stadt Mendig ist an der Möglichkeit gelegen, den Konzessionsvertrag nach Ablauf des 10. und des 15. Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen.						
1. Recht zur Vertragskündigung durch die Stadt Mendig zum Ablauf des 10. Jahres der Vertragslaufzeit				20		
2. Recht zur Vertragskündigung durch die Stadt Mendig zum Ablauf des 15. Jahres der Vertragslaufzeit				10		
Zwischensumme Kriterien B.						300
Gesamt:						
A. Energiewirtschaftliche Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG						700
B. Belange der örtlichen Gemeinschaft						300
Gesamtsumme						1000

IV. Sonstiges

Legitime Einflussmöglichkeiten der Stadt auf den Netzbetrieb sowie zur Absicherung der Planungshoheit bei Netz- und Kapazitätserweiterungen oder Maßnahmen zur Modernisierung des Netzes (insbesondere Informations- und Nachverhandlungspflichten, Mitwirkungs- und Konsultationspflichten), die sie für unverzichtbar hält, können auch im Vertrag verbindlich vorgegeben werden. Insoweit sind diese einer zusätzlichen Berücksichtigung bei der Angebotswertung dann nicht mehr zugänglich, weil sie vertraglich verpflichtend von jedem Bewerber zu erfüllen sind.

Gleiches gilt für ordentliche und außerordentliche (Sonder)Kündigungsrechte, wie etwa die sogenannte Change-of-control-Klausel für den Fall gravierender Änderungen der Beteiligungsverhältnisse des Konzessionärs, während der Vertragslaufzeit und/oder für Rechtsnachfolgeklauseln (Vorbehalt der Zustimmung durch die Stadt Mendig bei Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten und/oder der Übertragung des Netzeigentums, Einräumung von Vorkaufs- und Ankaufsrechten, etc.). Entsprechende verbindliche Vorgaben enthält der Konzessionsvertragsentwurf in §§ 7, 8. Gesonderte Auswahlkriterien werden daher insoweit nicht aufgestellt.

Endschaftsbestimmungen sind nach der Gesetzesnovelle des EnWG weitestgehend gesetzlich in § 46a EnWG (Auskunftsanspruch der Gemeinde) sowie § 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EnWG (Übertragung des Netzes auf etwaigen Neukonzessionär) geregelt. Unmittelbar betroffen ist die Stadt Mendig ohnehin nur durch § 46a EnWG. Da die bis dahin streitigen Fragen nunmehr in § 46a EnWG geregelt sind, bedarf es insoweit keiner weiteren Auswahlkriterien. Gemäß § 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EnWG ist der bisherige Konzessionsinhaber verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlichen angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Die Möglichkeit zur

Einigung auf eine anderweitig basierende Vergütung bleibt unberührt. Auch insoweit sieht die Stadt keine Notwendigkeit der Festlegung weiterer Auswahlkriterien.

V. Weiterer Verfahrensablauf

Oktober bis Dezember 2019:

Diejenigen Bewerber, die innerhalb der Interessenbekundungsfrist ihr Interesse am Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages bekundet haben (vorliegend evm und innogy), werden unter Bekanntgabe der Auswahlkriterien nebst der Gewichtung und der Bewertungsmethode mittels eines 1. Verfahrensbriefes unter Beifügung eines unverbindlichen Mustervertragsentwurfs mit einer Frist von drei Monaten zur Abgabe sogenannter indikativer (nicht verbindlicher) Angebote aufgefordert.

Der Entwurf des Verfahrensbriefs (**Anlage 1**) sowie der unverbindliche Mustervertragsentwurf auf Basis der vorgeschlagenen Auswahlkriterien (**Anlage 2**) werden in der Sitzung vorgestellt.

Den Bewerbern steht eine Rügefrist von 15 Kalendertagen ab Zugang des Verfahrensbriefes zu, § 47 Abs. 2 S. 2 EnWG. Im Falle der Nichtabhilfe muss die gerügte Rechtsverletzung innerhalb 15 Kalendertagen nach Zugang der Nichtabhilfe bei Gericht geltend gemacht werden, § 47 Abs. 5 EnWG.

So das Verfahren sich nicht durch derartige Rügen nebst etwaiger gerichtlicher Klärung verlängert, ist folgender weiterer Verfahrensablauf vorgesehen.

Januar und Februar 2020:

Die eingegangenen indikativen Angebote sind sodann einer ersten Auswertung zuzuführen. Bei Bedarf schließen sich Verhandlungsrunden mit den Bewerbern mit dem Ziel der Verbesserung der Angebote an. Die Stadt Mendig beauftragt die Sozietät Martini-Mogg-Vogt widerruflich, diese Verhandlungen namens und im Auftrag der Stadt Mendig und unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung zu führen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist wiederum auszuwerten. Auf Wunsch der Bewerber ist diesen eine Präsentation ihrer Angebote im Stadtrat zu ermöglichen. Nach Bedarf schließen sich weitere Verhandlungsrunden mit den Bewerbern an. Nach Abschluss der Verhandlungsphase werden die Bewerber unter Fristsetzung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote aufgefordert. Der Stadtrat wird über das jeweilige Verfahrensstadium entsprechend unterrichtet und berät und beschließt nötigenfalls über den weiteren Verfahrensablauf.

März bis Mai 2020:

Die eingegangenen letztverbindlichen Angebote sind sodann anhand der vom Stadtrat beschlossenen Auswahlkriterien nebst Gewichtung und der Bewertungsmethode zu werten. Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über den Zuschlag.

Der unterlegene Bieter ist gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG zu informieren. Rügen sind innerhalb von 30 Kalendertagen zulässig, § 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG. Binnen Wochenfrist kann Akteneinsicht beantragt werden, § 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG. Wird fristgerecht Akteneinsicht genommen, beginnt die 30-Kalendertage-Frist ab Aktenbereitstellung, § 47 Abs. 3 Satz 4 EnWG. Im Falle der Nichtabhilfe muss die gerügte Rechtsverletzung innerhalb 15 Kalendertagen nach Zugang der Nichtabhilfe bei Gericht geltend gemacht werden, § 47 Abs. 5 EnWG.

Der Vollzug der Vergabeentscheidung des Stadtrates durch Unterzeichnung des Konzessionsvertrages darf erst nach Ablauf der genannten Fristen erfolgen, § 47 Abs. 6 EnWG.

Schließlich ist der Vertragsschluss gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren, den gesamten Auswahlkriterien nebst Gewichtung und Bewertungsmethode für die Neuvergabe der Gaskonzession sowie dem unverbindlichen Mustervertragsentwurf und dem Verfahrensbrief

unverändert

mit folgenden Änderungen:

zu und beauftragt die Verwaltung, den Bewerbern die beschlossenen Auswahlkriterien nebst Gewichtung und Bewertungsmethode mittels Verfahrensbrief unter Beifügung des unverbindlichen Mustervertragsentwurfs bekanntzugeben und sie zur Hereingabe indikativer Angebote binnen einer Frist von 3 Monaten aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen